

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
(BBW)
Vernehmlassung Bildungsrahmenartikel
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 7. Oktober 2004

Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung – Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit, zum Bildungsrahmenartikel Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich unterstützen wir die Absicht, einen Bildungsraum Schweiz zu schaffen, der dank Koordination und hoher Qualität eine verbesserte Mobilität und erhöhte internationale Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht. Jedoch ist unserer Ansicht nach einiges im vorliegenden Entwurf noch zu wenig ausgereift. Zudem finden sich zu viele Kann-Formulierungen in den Artikeln.

Erlauben Sie uns deshalb folgende Stellungnahme:

Art. 62	<p>Dieser Artikel bringt eine klare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation. Bund und Kantone werden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen zu koordinieren. Zudem erhalten sie die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit zu institutionalisieren und die dazu notwendigen Organe zu schaffen. Damit erhält zum Beispiel die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) eine verfassungsmässige Basis.</p> <p>Dieser Artikel verpflichtet aber auch die Kantone zur Zusammenarbeit, was in den letzten Jahren zum Beispiel beim Aufbau der pädagogischen Hochschulen wie auch den Fachhochschulen im Gesundheitswesen von Vorteil gewesen wäre.</p> <p>Auch der Bund muss aufgrund dieses Artikels lernen, departementsübergreifend zu denken und zu handeln. Gerade dieser Verfassungsentwurf zeigt, dass eine bessere Zusammenarbeit zwischen BBW und BBT nötig ist. Denn – wie noch zu zeigen ist – sind die Fachhochschulen in diesem Entwurf übergangen worden.</p>
----------------	--

<p>Art. 62a</p>	<p>Im neuen Verfassungsentwurf wird die Kompetenzordnung im Bildungsbereich nicht auf den Kopf gestellt. Auch weiterhin gilt: „Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.“ Allerdings soll es möglich werden, dass der Bund eingreifen kann. Zwei Varianten werden vorgeschlagen. Travail.Suisse hat mit beiden Mühe.</p> <p>Die <i>erste Variante</i>, die den Bund aktiv werden lässt, wenn „geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination“ zustande kommen, kann als Notfallartikel beschrieben werden. Er tritt dann in Kraft, wenn die Gemeinschaft der Kantone versagen. Bei einer solchen Bestimmung besteht die Gefahr, dass sie gar nie oder nur unter Legitimationsschwierigkeiten oder unter Konflikten zwischen Bund und (einzelnen) Kantonen zur Anwendung kommt. Soll diese Variante in die Verfassung aufgenommen werden, dann muss der Artikel mit einer zeitlichen Frist versehen und die Kann-Formulierung gestrichen werden.</p> <p><u>Antrag: Artikel 62.4 (Variante 1) ergänzen</u> „Falls innerhalb von 5 Jahren geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande kommen, erlässt der Bund Vorschriften.....“</p> <p>Die <i>zweite Variante</i> sieht gegenüber der Variante 1 die Möglichkeit vor, dass der Bund die Bildungsbemühungen der Kantone finanziell unterstützen kann. Diese Formulierung unterstützt Travail.Suisse. Hingegen finden wir auch hier Kompetenzklausel für den Bund zu wenig griffig. Wir möchten deshalb auch hier eine zeitliche Frist einführen und die Kann-Formulierung gestrichen haben.</p> <p><u>Antrag: Artikel 62.4 (Variante 2) ergänzen</u> „Der Bund kann die Bestrebungen der Kantone unterstützen. Falls innerhalb von 5 Jahren geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande kommen, erlässt der Bund Vorschriften.....“</p>
<p>Art. 63 Art. 63a</p>	<p>Travail.Suisse fragt sich, wo innerhalb des neuen Verfassungsartikels die Fachhochschulen angesiedelt sind. In der gegenwärtigen Verfassung nimmt der Bund das Recht, Vorschriften bezüglich der Fachhochschulen zu erlassen, aus der Bestimmung über die Berufsbildung. In dem im neuen Entwurf die Berufsbildung und die Hochschulen in unterschiedlichen Artikeln geregelt werden, scheint es so, dass die Fachhochschulen unter dem neuen Art. 63a subsumiert sind. Das hätte aber zur Folge, dass der Bund keine Vorschriften mehr bezüglich der Fachhochschulen erlassen könnte. Das ist eine grundsätzliche Veränderung gegenüber heute. Im Begleittext wird aber auf diese Veränderung nicht hingewiesen. Travail.Suisse hat daher den Eindruck, dass der vorliegende Art. 63a noch nicht ausgereift ist. Die heutige Verfassungslage bezüglich Fachhochschulen ist nicht zur Kenntnis</p>

	<p>genommen worden.</p> <p><u>Antrag:</u> Der Art. 63a ist im Hinblick auf die Fachhochschulen noch einmal zu überlegen und allfällige Veränderungen gegenüber heute im Begleittext klar auszuformulieren.</p>
Art. 63b	<p>Die Weiterbildung wird in der Schweiz als Stiefkind behandelt. Im vorgeschlagenen Bildungsrahmenartikel wird die Situation der Weiterbildung zwar leicht verbessert. Der enge Begriff der Erwachsenenbildung wird durch den weiteren Begriff der Weiterbildung ersetzt. Zudem kann der Bund die Weiterbildung nicht nur fördern, sondern für sie auch neu Grundsätze erlassen. Allerdings kommt das Ganze als Kann-Formulierung daher. Das genügt heute nicht mehr. Die Schweiz braucht den Mut, endlich Weiterbildungspolitik zu wollen. Die Erfahrungen der letzten Jahre in der Weiterbildungspolitik zeigen, bei Kann-Formulierungen wurde immer gegen die Weiterbildung entschieden. Es braucht daher die klare Aufgabe an den Bund, dass er Grundsätze für die Weiterbildung erlässt.</p> <p><u>Antrag: Art. 63b verändern</u> „Der Bund erlässt Grundsätze für die Weiterbildung und fördert sie.“</p>
Art. 66 Abs. 1	<p>Die Ausbildungshilfen unterliegen kantonal grossen Unterschieden und haben in den letzten Jahren stark abgenommen. Dazu kommt, dass gesamtgesellschaftlich in der Schweiz eine Umverteilung von unten nach oben stattfand. Zudem zeigen Untersuchungen, dass die Schweiz bei der Chancengleichheit im Bildungsbereich schlecht dasteht. All dies sind Hinweise dafür, dass der Bund wie auch die Kantone im Bereich der Ausbildungsbeihilfen herausgefordert sind. Für Travail.Suisse sind Kann-Formulierungen nicht die richtige Antwort darauf.</p> <p><u>Antrag: Art. 66 Abs. 1 verändern</u> „Der Bund gewährt den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für die Ausbildungshilfen an Studierende von Hochschulen und anderen höheren Bildungsanstalten. Er fördert die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungshilfen und legt Grundsätze für die Unterstützung fest.“</p>

Antworten auf Ihre Fragen:

Zu Frage 1:	Ja, wenn damit wirklich ein kohärenterer Bildungsraum Schweiz entsteht.
Zu Frage 2:	Die Bildungspolitik braucht einen gesamtschweizerischen Rahmen und gesamtschweizerische Lösungen. Ob diese Regelungen durch die Kantone

	oder den Bund geschaffen werden, ist eigentlich nebensächlich. Wichtig ist nur, dass es geschieht und dass die negativen Seiten des Föderalismus überwunden werden.
Zu Frage 3:	Wir sind für die Variante 2, allerdings mit der Einführung einer zeitlichen Frist und der Aufhebung der Kann-Formulierung im zweiten Satz.
Zu Frage 4:	Unbedingt die Rechtslage der Fachhochschulen im neuen Verfassungstext überprüfen!

Wir bedanken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Hugo Fasel, NR
Präsident Travail.Suisse

Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse